

haben und die Zweckmäßigkeit einer solchen Abänderung zu beurtheilen im Stande sind, sondern vorzüglich deshalb, weil dieselben die rechten und ersten, die geborenen Vertreter der Kirche sind, so lange nicht eine andere höher berechtigte Vertretung vorhanden ist. Wollen jedoch die Inhaber der bischöflichen Rechte noch weiter gehen und auch den einzelnen Kirchengemeinden eine gesetzliche Vertretung geben, nun so mögen sie Rath und Gutachten noch weiter suchen, aber wieder nicht bei den landständischen Kammern. Vielmehr sind die Stimmen jener Männer zu hören, welche die Bildungsstufe und Denkungsart der Gemeinden, wie auch die Verhältnisse der Seelsorger zu denselben aus eigener Erfahrung kennen und mit allen den Umständen, welche bei Beurtheilung einer solchen neuen Einrichtung zu erwägen kommen, hinreichend vertraut sind, ich meine die Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden. Diese werden die Bedenken, welche man gestern gegen die Presbyterialverfassung vorgebracht hat, am besten wägen und wohl auch die Bedingungen, unter denen diese Verfassung allenfalls zulässig sein dürfte, am richtigsten bestimmen können. In der That, meine Herren, will man sich nicht der Gefahr aussetzen, etwas einzuführen, was vielleicht nur mit Seufzen von den meisten Seelsorgern angenommen werden dürfte, etwas vorzuschreiben, das denselben ihre ohnehin nicht angenehme Stellung möglicherweise noch mehr erschweren, ja unter Umständen eben so gut den gänzlichen Ruin der Kirche, als das Heil derselben fördern kann; will man sich dieser Gefahr nicht aussetzen, so können die Inhaber der bischöflichen Kirche nicht umhin, zunächst das Gutachten der Pastoren zu vernehmen, weil diese bei dieser Angelegenheit am meisten betheiligte und für dieselbe unstreitig auch die competentesten Richter sind. Es ist nicht nöthig, um diesen Zweck zu erreichen, eine Landessynode zusammenzurufen, es kann vielmehr Geld- und Zeitaufwand erspart werden, wenn die Seelsorger veranlaßt werden, in sogenannten Ephoralversammlungen ihre Ansichten über Zulässigkeit und Gestaltung der Episcopolverfassung freimüthig auszusprechen, und die Ephoren diese Ansichten kurz und bündig formulirt an das Cultusministerium gelangen lassen. Ich bin überzeugt, der beabsichtigte Gesetzentwurf wird durch diese Gutachten wesentlich gewinnen und jene Gestalt erhalten, die ihn aus der Sphäre einer idealen Theorie herabzieht und den Verhältnissen, wie den Bedürfnissen des wirklichen Lebens näher bringt. Auch werden die Inhaber der bischöflichen Rechte nicht den Vorwurf befürchten dürfen, daß sie eine rein kirchliche Angelegenheit mit einer politischen Versammlung abgethan haben, ohne die geborenen Vertreter der Kirche gehört zu haben. Vielmehr wird man in dieser Berathung mit der Geistlichkeit wohl die erste Bürgschaft finden dafür, daß man im Ernste gewillt sei, der Kirche ihre Autonomie, so weit es überhaupt thunlich ist, wieder zurückzugeben. Ist aber der Gesetzentwurf auf diese Weise durch kirchliche Berathung zum Abschlusse gebracht, so mag er immerhin den Zwischendeputationen, die ernannt werden sollen, und sodann den landständischen Kammern vorgelegt werden, damit dieselben untersuchen und beur-

theilen, ob dieser Gesetzentwurf nichts den Staatszwecken Widerstrebendes oder mit bestehenden Rechtsverhältnissen Unvereinbares enthalte. Sie können diesen Gesetzentwurf entweder genehmigen und ihm die in foro externo verpflichtende Kraft ertheilen, oder sie können ihn bemängeln, ja sogar zurückweisen, wenn er etwa Ansprüche an die Staatscasse machen sollte, die man unbillig oder übertrieben fände, allein etwas in demselben abändern und verbessern können sie nicht. Das Letztere ist und bleibt Sache der Kirche. Nur dann, meine Herren, wenn die landständischen Kammern sich in der Art bescheiden und der Kirche lassen, was ihr gebührt, nur dann und auf keine andere Weise kann die Kirche zu einer Selbstständigkeit gelangen, nur dann wird der 57. §. der Verfassungsurkunde eine Wahrheit werden, wo es heißt: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen.“ Zur Unterstützung dessen, was ich gesagt habe, erlaube ich mir, noch aufmerksam zu machen auf eine Stelle im Deputationsgutachten Seite 699: „Schon der Natur der Sache nach kann sie auch nicht befugt sein, innere Kirchenangelegenheiten in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen.“ Nun ist aber die Verfassung einer Kirchengemeinde eine zum innersten Wesen derselben gehörige Angelegenheit. Man greift also viel zu weit, wenn man diese Angelegenheit hier in der Ständeversammlung ordnen will, und ich habe mir eben deshalb erlaubt, den Antrag zur Unterstützung zu bringen: „Die Kammer wolle erklären, daß sie die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesetzentwurfs allerdings in so fern für competent halte, als dieselbe auch die weltlichen Hoheitsrechte über die verschiedenen Kirchen zu vertreten beauftragt ist.“

Präsident v. Carlowitz: Der Antrag ist so eben nochmals durch den geehrten Redner zur Kenntniß der Kammer gebracht worden und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützen will? — Neun Mitglieder haben sich erhoben, und da mehr als sechs und dreißig im Saale sind, so kann der Antrag nicht für unterstützt angesehen werden. Ich habe nun zu erwarten, ob noch sonst etwas zu f. bemerkt werden soll. Wenn dem nicht so ist, so frage ich: ob der Referent noch etwas hinzufügen will?

Referent Vicepräsident v. Friesen: Nein.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also die Frage auf f. des Deputationsgutachtens zu stellen, wonach vorgeschlagen wird, „zu erklären, daß sich die Ständeversammlung zur Berathung des in Frage stehenden Gesetzentwurfs allerdings für competent halte.“ Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsantrage beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun würden wir auf den mit IV. bezeichneten Punkt übergehen, mit dem die Frage zusammenhängt: ob man überhaupt auf die Idee einer Zwischendeputation